

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Begriffsbestimmungen:

Die im Vertragstext verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

Die mit der Vermittlung der Vertragsgegenständlichen Leistungen beauftragte Vermarktungs- und Verkaufsgesellschaft mit dem Firmennamen „Primetürk Europe GmbH“ und Geschäftsräumen in Hoffeldstr. 104, 40235 Düsseldorf, wird kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet, der Verbraucher, der, um in den Genuss der „D-Smart“-Dienstleistungen zu kommen, einen „Digitalen Satellitenempfänger“ als Leistungspaket mit einer Smartcard käuflich erwirbt, einen Pay-TV-Vertrag unterschreibt, sämtliche im Rahmen des Vertrags und des Kundenformulars für das Durchführen der Installation und des Aktivierungsvorgangs erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und sie bei einer „D-Smart“-Verkaufsstelle abgibt sowie die im Pay-TV-Vertrag vorgesehenen Zahlungen leistet, als „Kunde“, die im Rahmen ihrer Wohnung, direkt oder indirekt, nicht kommerziell das Programm, bestehend aus den Sendungen, konsumierenden Vertragspartner als „Privatkunden“, die Programme, bestehend aus den Sendungen zu gewerblichen Zwecken (wie z. Bsp. in Gasstätten, auf öffentlichen Plätzen, in Geschäftsräumen, Cafe, Bar, Restaurant etc.) anderen Personen, sei es im Rahmen von Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Gemeinschaften, wahrnehmbar machen, als „Geschäftsoder Gewerbekunden“, dieser zwischen der Gesellschaft und dem Kunden abgeschlossene Vertrag als „Vertrag“, das Gerät (Receiver), auf dem ein Betriebssystem installiert ist und das den Empfang von Satellitensendungen sowie von kostenpflichtigen und kostenlosen digitalen Sendungen ermöglicht, die verschlüsselt, unverschlüsselt, in Form von Pay-per-View (PPV) oder auf sonstige Weise ausgestrahlt werden, zusammen mit sämtlicher sonstiger Ausrüstung, als „Digitaler Satellitenempfänger“, den Sendeeinhalt, der aus der Gesamtheit der in den von der Gesellschaft seinen Kunden angebotenen Inhaltspaketen *inbegriffenen* Dienstleistungen wie Fernsehkanäle, abrufbaren (On-demand-) und PPV-Diensten besteht, als „D-Smart-Euro- Sendungen“, die Gesamtheit der von der Gesellschaft den Kunden angebotenen Sendungen, Inhalte und interaktiven Dienste als „D-Smart“, die Chipkarte, die sich in dem vom Kunden käuflich zu erwerbenden Digitalen Satellitenempfänger befindet und den Empfang von „D-Smart“-Sendungen und -Anwendungen ermöglicht, als „Smartcard“, die Karte, die vom Kunden käuflich zu erwerben ist und unter Verwendung des darauf befindlichen, nach Abkratzen der Schutzschicht ersichtlichen Codes den Empfang von „D-Smart“-Sendungen und -Anwendungen nach Maßgabe des erworbenen Guthabens begrenzt auf bestimmte Sendungen und eine bestimmte Zeitdauer ermöglicht, als „Smart Prepaid-Karte“, das normale Sendeprogramm, das mit dem D-Smart-Dienstleistungspaket durch den Kunden auf unterschiedlichen Frequenzen analog oder digital entweder kostenpflichtig oder kostenlos empfangen werden kann sowie die in Form von „Payper-View“ o.ä. ausgestrahlten Fernsehkanäle, Programme, Filme, Serien, Spiele usw.sowie sämtliche sonstigen interaktiven Anwendungen als „Sendung“, das Unternehmen, von dem Radio- und Fernsehsendungen, die mittels des Digitalen Satellitenempfängers und im Rahmen der D-Smart-Dienstleistungen durch den Kunden empfangen werden können oder irgendeine der gegen Entgelt empfangbaren Radio- und/oder Fernsehsendungen zur direkten öffentlichen Übertragung per Satellit und über die Satellitenplattform erstellt werden und das für deren Inhalt verantwortlich ist, als „Sender“, die virtuelle Verbindung, mit der eine Sendung oder ein Programm übertragen wird und die vom Zuschauer am Empfangsgerät ausgewählt werden kann, als „Kanal“, sämtliche Sendeprogramme, die durch den Kunden gegen Entgelt genutzt werden können, als „Pay-per-View“, die Zentrale, in der alle Aufzeichnungen und Informationen über den Kunden, die anhand des Kundeninformationsformulars und während der Nutzung der D-Smart-Dienstleistungen gewonnen werden, aufbewahrt und von der aus sämtliche DSmart- Dienstleistungen, einschließlich des Aktivierungsvorgangs, verwaltet werden, als „Kundenmanagementzentrale“, das System, mit dem der Multiplexdienst (bei dem mehrere verschiedene Radiound Fernsehsendungen unter Verwendung digitaler Technik in Paketform gebracht werden) und/oder zusätzliche digitale Dienstleistungen zusammengefasst werden und das es ermöglicht, dass diese per Satellit direkt öffentlich oder an erdgebundene Sender und ins Kabelnetz übertragen werden, als „Digitalplattform“ und das Unternehmen, die für dieses Plattformsystem verantwortlich zeichnet, als „Digitalplattform-Betreiber“. die natürliche Personen oder Körperschaft, die die zwischen der Gesellschaft und den Kunden abgeschlossenen Verträgen selbständig vermittelt als „Agent“, das Informationsblatt, papiergebunden oder virtuell, auf dem die für den Vertragsabschluss und die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten in Schriftform zur Verfügung gestellt werden, als „Kundendatenformular“, die technische Maßnahme, mit der die Voraussetzungen technischer Art für den Kunden geschaffen werden, mittels des Digitalreceivers D-Smart zu empfangen, als „Aktivierungsvorgang“.

Vertragsgegenstand: Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf den käuflichen Erwerb und die Nutzung der „D-Smart“- Dienstleistungen auf der Grundlage eines zwischen dem Kunden und der Gesellschaft abgeschlossenen Pay-TV-Vertrags und in Bezug auf den Empfang und die Nutzung von Sendungen im Rahmen der „D-Smart“-Dienstleistungen sowie das Aufzeigen von Lösungswegen für Streitfälle, zu denen es zwischen den Vertragsparteien kommen kann. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten grundsätzlich sowohl für private als auch für gewerbliche Nutzer/Kunden. Falls es Vertragsregelungen gibt, die ausschließlich auf private oder auf gewerbliche Nutzer/Kunden anwendbar sind, werden diese ausdrücklich erwähnt. Der Kunde kann den Vertrag entweder als Privatkundenvertrag oder als Gewerbekundenvertrag abschließen. Der Privatkundenvertrag erstreckt sich lediglich auf die Nutzung der D-Smart-Euro-Sendungen zum persönlichen Bedarf und gestattet nicht die Vorführung von Sendungen zu gewerblichen Zwecken, mit denen unmittelbar und/oder mittelbar ein Gewinn erzielt werden soll, bzw. in einer Weise, die der Preis- und Verkaufspolitik sowie der Marktstellung von D-Smart abträglich ist (z.B. Nutzung in Cafés, Hotels, Gemeinschaftsräumen, öffentlich zugänglichen Bereichen oder Arbeitsstätten). Kurz, der Kunde darf die Sendungen unabhängig von etwaigen Gewinnen oder Verlusten niemandem anderen vorführen oder zur Verfügung stellen. Jede Art der Zweitverwertung, sei es für Privatkunden oder Gewerbekunden, sei es entgeltlich oder nicht entgeltlich, ist untersagt. Zum Empfang der D-Smart-Euro-Sendungen ist allein der Kunde berechtigt. Die Smartcard darf auf keinen Fall, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, auch für gemeinnützige und soziale Zwecke, an Dritte weitergegeben und diesen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Das Eigentum an dem Digitalen Satellitenempfänger, der vom Kunden bei den Verkaufsstellen der Gesellschaft käuflich zu erwerben ist und der die Nutzung von gewöhnlichen Satellitensendungen wie auch der D-Smart-Dienstleistungs pakete ermöglicht, sowie an der Smartcard, die bei der Gesellschaft käuflich zu erwerben ist, geht vollständig auf den Kunden über. Nach Ablauf des Pay-TV-Vertrags besteht keine Verpflichtung seitens der Gesellschaft, den Digitalen Satellitenempfänger oder die Smartcard zurückzunehmen. Der käufliche Erwerb des Digitalen Satellitenempfängers begründet keinerlei Schuldverhältnis und Verpflichtung der Gesellschaft. Der käufliche Erwerb des Digitalen Satellitenempfängers durch den Kunden berechtigt den Kunden nicht dazu, von der Gesellschaft zu verlangen, dass sie in irgendeiner Weise kostenpflichtige oder kostenlose Sendungen ausstrahlt oder Dienstleistungen anbietet. Erst beim Abschluss des Pay-TV-Vertrags über die Nutzung von Sendeeinheiten entsteht die Verpflichtung zur Dienstleistung an den Kunden. Die Gesellschaft trägt keinerlei Verantwortung für die Beschaffung und vorschriftsmäßige Installation der Satellitenantenne und sonstigen technischen Ausrüstung, die für den Empfang der von der Gesellschaft im Rahmen des D-Smart-Dienstleistungspakets angebotenen Sendungen erforderlich ist. Die diesbezüglichen Verpflichtungen berühren lediglich das Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Verkäufer des Satelliten antenne und betreffen die Gesellschaft nicht. Falls der Kunde kein Signal empfangen kann, weil er seine in diesem Paragraph genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, kann er die Gesellschaft nicht dafür haftbar machen. Die diesbezügliche Verantwortung liegt vollständig beim Kunden. Der Bedarf und die Probleme, die hieraus entstehen können, berühren D-Smart Avrupa und die Gesellschaft nicht. Der Kunde kann die Smartcard lediglich bei der Gesellschaft käuflich erwerben. Da der Verkauf der Smartcard ausschließlich durch die Gesellschaft erfolgt, darf diese nicht durch andere Personen, Institutionen und Unternehmen verkauft, bei diesen Personen käuflich erworben, gemietet, ver- und entliehen und nicht zum Gegenstand irgendeiner Rechts- und Geschäftsbeziehung gemacht werden. Verstöße werden zivil- und strafrechtlich geahndet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, dass alle Informationen, Unterlagen und eigenhändig unterschriebenen Dokumente, die von ihm im Rahmen des Pay-TV-Vertrags verlangt werden, damit die Installation und der Aktivierungsvorgang des von ihm käuflich erworbenen Digitalen Satellitenempfängers erfolgen kann, die Gesellschaft erreichen. Widrigenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Aktivierungsvorgang nicht durchgeführt wird, ein bereits durchgeführter Aktivierungsvorgang vorläufig außer Kraft gesetzt wird oder die Sendungen nicht empfangen werden können. Die Möglichkeit zur Nutzung des von der Gesellschaft im Rahmen des D-Smart-Dienstleistungspakets angebotenen normalen Sendungen oder der in Form von Pay-per-View angebotenen kostenpflichtigen D-Smart-Sendungen und interaktiven Anwendungen ist davon abhängig, dass der Kunde den Digitalen Satellitenempfänger käuflich erwirbt, die Bezugsformalitäten erledigt, die anhand der erteilten Informationen erforderlichen Aktivierungsvorgänge abschließt und vorab die Gebühren für die Sendungen, die er empfangen will, und die interaktiven Anwendungen, die er nutzen will, in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Weise durch Erwerb einer Prepaid-Karte (per Telefon, bei den Verkaufsstellen oder über das Internet

erhältlich), per Kreditkarte, Überweisung oder Barzahlung im voraus entrichtet. Nachdem der Aktivierungsvorgang technisch zum Abschluss gebracht ist, stehen alle von der Gesellschaft angebotenen Sendedienstleistungen innerhalb von spä-testens 48 (achtundvierzig) Stunden zur Verfügung. Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine ständige Verbindung zwischen seiner Festnetzleitung und dem Digitalen Satellitenempfänger herzustellen, damit der Aktivierungsvorgang zum Abschluss gebracht und die im Rahmen der D-Smart Dienstleistungspakete angebotenen Sendungen empfangen werden können. Anderenfalls trägt die Gesellschaft keinerlei Verantwortung dafür, dass der Aktivierungsvorgang nicht durchgeführt werden und der Kunde weder kostenpflichtige noch kostenlose Sendungen empfangen kann. Für die ständige Verbindung zwischen der Festnetzleitung und dem Digitalen Satellitenempfänger wird dem Kunden keinerlei Gebühr in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft hat sich im Höchstmaß darum zu bemühen, die Kanalsequenzen, Kontinuität und sonstigen Eigenschaften der im Rahmen der D-Smart Dienstleistungen angebotenen Sendungen zu gewährleisten. Sie behält sich jedoch das Recht vor, Änderungen aller Art im Rahmen der D-Smart Dienstleistungen, einschließlich der Einstellung von Sendungen, ohne vorherige Mitteilung an den Kunden vorzunehmen. Der Kunde kann darauf keinerlei Anrechte, Schuldforderungen, Ansprüche auf Gebührenerstattung o.ä. herleiten. Aus dem käuflichen Erwerb des Digitalen Satellitenempfängers und dem Abschluss des Pay-TV-Vertrags entsteht dem Kunden keinerlei Anspruch auf Widerspruch, Vertragsauflösung, Schadenersatz, Gebührenminderung, Gebührenerstattung o.ä. in Bezug auf die Inhalte, Sendezeiten, Gebühren, Sendedauer, Kanalsequenzen und sonstigen Eigenschaften der Sendungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei Sendungen, die mit dem Digitalen Satellitenempfänger empfangen werden können und nicht jugendfreies Bildmaterial enthalten, in Bezug auf die Verschlüsselung die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen und die Codes gesichert werden sowie sicherzustellen, dass Minderjährige diese Sendungen nicht anschauen können. Kunden, die die im Rahmen der D-Smart-Dienstleistungen angebotenen nicht jugendfreien Sendungen nicht zu empfangen wünschen, müssen beim Call-Center telefonisch für die Sperrung dieser Inhalte selber sorgen.. Für den Fall, dass der Kunde die D-Smart-Dienstleistungen im Rahmen des Pay-TV-Vertrags per Kreditkarte bezieht, sind etwaige Widersprüche des Kunden zunächst an die Gesellschaft zu richten und es ist der Ablauf einer Widerspruchsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen abzuwarten. Widrigenfalls erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sein Antrag auf Kostenerstattung von der Bank abgelehnt oder geprüft wird und verpflichtet sich dazu, sämtliche Kosten zu übernehmen, die im Rahmen des Widerspruch aus sonstigen Vorgängen entstehen können, und den Schaden, der der Gesellschaft daraus entstehen kann, in vollem Umfang zu begleichen. Die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Verfügungsrechte an den gewöhnlichen Satellitensendungen, die über den Digitalen Satellitenempfänger empfangen werden können, sowie an sämtlichen Sendungen im Rahmen der D-Smart Dienstleistungen liegen bei dem jeweiligen Produktions- und Sendeunternehmen. Falls die genannten Sendungen den Vorschriften über das Rundfunkwesen, den Verbraucherschutz, das geistige Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte und sonstigen gesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen, haftet ebenfalls das jeweilige Sendeund

Produktionsunternehmen. Aus der Tatsache, dass die genannten Sendungen über den Digitalen Satellitenempfänger und im Rahmen des D-Smart Dienstleistungspakets empfangen werden können, ergibt sich keinerlei Haftbarkeit der Gesellschaft gegenüber dem Kunden oder Dritten. Der Kunde darf die D-Smart-Dienstleistungen nur an der Anschrift nutzen, die beim Aktivierungsvorgang angegeben wurde. Es ist ihm nicht gestattet, die genannten Sendungen, ob zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken, einem Publikum, mit Ausnahme der Bewohner seiner Wohnung, vorzuführen, sie per Kabel oder kabellos, auch innerhalb derselben Wohnung, auf ein anderes Gerät oder ein anderes Fernsehgerät weiterzuleiten, die Nutzung durch Dritte zu dulden, sie als Einzelbezieher mehrfach zu nutzen, sie, auch auszugsweise, zu kopieren oder auf sonstige Weise zu vervielfältigen, zu lagern, vertreiben, öffentlich anzubieten oder anderweitig über die durch den Pay-TV-Vertrag abgedeckte gewöhnliche Nutzung hinaus zu nutzen und als Vermittler für deren Nutzung aufzutreten. Da Verstöße des Kunden gegen diese Bestimmung gleichzeitig ein Vergehen gegen die Vorschriften zum geistigen Eigentum und zu den gewerblichen Schutzrechten sowie im Sinne des Strafrechts darstellen, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass diese die Gesellschaft und die jeweiligen Sende- und Produktionsunternehmen dazu berechtigen, Ersatzansprüche gegen ihn wegen Vermögens- und Nichtvermögensschäden zu stellen. Der Kunde darf keine Manipulationen und Veränderungen an der Hardware der Smartcard und am Betriebssystem vornehmen, um zu erreichen, dass die im Rahmen der D-Smart-Dienstleistungen angebotenen Sendungen vertrags- und rechtswidrig empfangen werden können. Der Kunde erteilt von vornherein seine Einwilligung dazu, dass im Rahmen der Aktualisierung und Weiterentwicklung der D-Smart Dienstleistungen das Betriebssystem des Digitalen Satellitenempfängers durch die Gesellschaft (durch Downloads per Satellit) aktualisiert bzw. erneuert wird, sofern hiermit eine Verbesserung und Innovation der Leistung

verbunden ist. Für den Fall, dass eine Sendung aufgrund von höherer Gewalt nicht zustande kommt oder nicht ausgestrahlt werden kann, hat der Kunde keinen Anspruch auf Gebührenerstattung, Auflösung oder Unterbrechung des Pay-TV-Vertrags usw. In diesem Fall ist baldmöglichst, nachdem der Umstand der höheren Gewalt oder Hinderungsgrund weggefallen ist, die Sendung nachzuholen und die Kontinuität des Sendeprogramms wieder herzustellen. Alle Daten, die auf dem Chip des Digitalen Satellitenempfängers, auf dem das Betriebssystem installiert ist, gespeichert sind, sowie die in der Kundenmanagementzentrale und dem Call-Center vorhandenen Aufzeichnungen, gelten für die Vertragsparteien als sichere Beweise. Im Streitfall muss der Digitale Satellitenempfänger zusammen mit dem darin befindlichen Chip vom Kunden vorgelegt werden. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, seiner vertraglichen Mitteilungspflicht über die Sendungen unter Nutzung der bei der Aktivierung und dem Vertragsabschluss vom Kunden mitgeteilten Kommunikationsdaten wie Adresse, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw. durch Mitteilungen an den Kunden in Zeitschriften, Broschüren, E-Mails, SMS, MMS und in ähnlicher Weise nachzukommen. Zur Bestätigung und zum Nachweis der Kundendaten kann die Gesellschaft bei Vertragsabschluss oder während des laufenden Vertrags vom Kunden verlangen, dass er offizielle Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen über seine Identität, seinen Wohnsitz und Ähnliches vorlegt. Um den Empfang von Sendesignalen von D-Smart Avrupa oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags sicherzustellen, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, auf den Digitalen Satellitenempfänger, die Smartcard und die darauf gespeicherten Daten zuzugreifen und/oder diese Daten zu überprüfen; falls Rechtswidrigkeiten festgestellt werden, ist sie dazu berechtigt, <die Karte> zu sperren oder als Vorsichtsmaßnahme zu verschlüsseln. Die Tatsache, dass der Digitale Satellitenempfänger und die Smartcard Eigentum des Kunden sind, steht der Befugnis der Gesellschaft, die genannten Überprüfungen durchzuführen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, nicht entgegen. Falls Rechts- oder Vertragswidrigkeiten festgestellt werden, sind D-Smart und Gesellschaft dazu berechtigt und befugt, sämtliche ihnen entstandene Schäden und Verluste einzufordern. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die D-Smart-Euro-Sendungen zu vervollständigen, weiterzuentwickeln oder in beliebiger Weise zu verändern. Veränderungen zum Nachteil des Kunden dürfen nur aus außerordentlichen Gründen erfolgen. Die Gesellschaft haftet in Bezug auf die an ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen weder für die Leistungen, die von Dritten, außer ihnen selbst bzw. den Personen und Unternehmen, mit denen sie eine Vertriebspartnerschaft haben, erbracht werden noch für etwaige Schäden, die dem Kunden durch diese dritten Personen entstehen. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, gegebenenfalls Ortsbegehungen durchzuführen und den Digitalen Satellitenempfänger, die Smartcard, die Signalempfänger und die technische Infrastruktur zu untersuchen und zu kontrollieren, um die vertrags- und rechtskonforme Nutzung von D-Smart Avrupa zu fördern und zu überprüfen. Demgemäß erklärt sich der Kunde von vornherein damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, den Beauftragten und Mitarbeitern der Gesellschaft jederzeit Zugang zu den Räumen zu gewähren, in denen sich der Digitale Satellitenempfänger, die Smartcard, die Signalempfänger und die technische Infrastruktur befinden. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Gesellschaft dazu berechtigt und befugt, die Sendungen zu sperren, ohne dass es weiterer Maßnahmen, Genehmigungen, Beschlüsse, Benachrichtigungen und Übereinkünfte bedarf. Die Gesellschaft und D-Smart Avrupa sind dazu berechtigt und befugt, Änderungen zur Erweiterung, Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der Digitalplattform vorzunehmen. Für jeden Nutzer ist zunächst je ein Digitaler Satellitenempfänger und eine Smartcard erforderlich; anschließend muss ein Pay-TV-Vertrag abgeschlossen und die Aktivierung durchgeführt werden. Die Smartcard ist ausschließlich bei der Gesellschaft und den von der Gesellschaft autorisierten Verkaufsstellen und Unternehmen erhältlich; an anderer Stelle kann sie weder käuflich erworben noch gemietet oder in sonst irgendeiner Weise beschafft werden. Die Antenne und das Infrastruktursystem, die für den Empfang der D-Smart-Euro-Sendungen durch den Kunden erforderlich sind, sind durch den Kunden bereitzustellen; der Gegenstand dieses Vertrags und die Verpflichtungen der Gesellschaft erstrecken sich nicht auf diese Tätigkeit. Der Kunde darf die vertraglichen Rechte und Pflichten nicht verletzen, indem er die auf der Smartcard befindlichen Daten und deren Schutzsystem beschädigt. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der Verantwortung gerecht zu werden, die ihm in Bezug auf die Nutzung von D-Smart Avrupa von Gesetz wegen auferlegt wurde, und im Hinblick auf diese Nutzung die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die sittliche, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Der Kunde darf weiterhin die D-Smart-Euro-Sendungen nicht in einer Weise nutzen, die den sich aus den Vorschriften zum Urheberrecht, zum geistigen Eigentum und zu den gewerblichen Schutzrechten ergebenden Rechten und Beschränkungen zuwiderläuft und sie nicht für rechtswidrige Tätigkeiten nutzen und missbrauchen. Widrigenfalls haftet er unmittelbar und persönlich gegenüber Behörden und amtlichen Stellen, gegenüber Personen, die ihren Rechten verletzt werden sowie gegenüber D-Smart Avrupa und der Gesellschaft. Der Kunde hat im Anschluss an den Vertragsabschluss die Nutzungsgebühr zu entrichten, bevor der Aktivierungsvorgang durchgeführt wird. Ohne vorherige Zahlung wird durch die Gesellschaft kein Aktivierungsvorgang durchgeführt. Die

dem Kunden offenstehenden Zahlungsmöglichkeiten, Wahlmöglichkeiten und Zahlungserleichterungen sowie etwaige Rabatte und Preisaktionen sind in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Kaufes geltenden Richtlinien durch die autorisierten Verkaufsstellen mitzuteilen. Die Bezahlung erfolgt in der Regel in bar, kann jedoch auch per Banküberweisung oder Kreditkarte erfolgen. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig und vollständig erfolgt, kann die Gesellschaft nach eigener Wahl entweder die D-Smart-Sendungen sperren, den Vertrag auflösen und ihre Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gegenüber Privatkunden bzw. i.H.v. 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gegenüber Gewerbekunden verzinsen. In diesem Fall werden bei einer etwaigen Ratenzahlung die verbliebenen Raten sofort zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft kann in diesem Fall ihre Forderung für die gesamte Nutzungsperiode einfordern und eintreiben. Falls die Gesellschaft dazu gezwungen ist, rechtliche Schritte einzuleiten, erklärt sich der Kunde von vornherein damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, für Kosten wie die Gerichtskosten, die Verwaltungsgebühren und das Anwaltshonorar aufzukommen. Falls die Smartcard durch die Gesellschaft gesperrt wird, ist Voraussetzung für die Aufhebung der Sperrung, dass der vertrags- oder rechtswidrige Grund weggefallen ist, die durch die Sperrung der Karte entstandenen Kosten vom Kunden beglichen wurden und auf dem Konto des Kunden keine Forderungen mehr offenstehen. Während der Sperrung hat der Kunde die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Zahlungen weiter zu leisten. Für die Verlängerung des Pay-TV-Vertrages wird eine Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarte erteilt, von der im Falle einer Vertragsverlängerung Gebrauch gemacht wird. Die mit diesem Vertrag erteilte Ermächtigung kann durch den Kunden für eine gesonderte künftige Nutzungsperiode mit einer gesonderten Anweisung oder einem gesonderten Formblatt widerrufen werden. Die für die Raten und Zahlungen der vertraglich vereinbarten Vertragsperiode erteilte Abbuchungsermächtigung und Zahlungsanweisung kann jedoch nicht widerrufen werden. Falls Kunden aufgrund des Pay-TV-Vertrags weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten hat, können auch diese Beträge durch die Gesellschaft vom Konto abgebucht werden. Innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Vertragslaufzeit darf die Nutzungsgebühr für mindestens eine Periode nicht erhöht werden. Nach Ablauf der 1. Periode kann jedoch eine Erhöhung der Nutzungsgebühr durch die Gesellschaft für die neue Periode um einen in Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den am Sendepaket vorgenommenen Änderungen und Weiterentwicklungen sowie der Kostensteigerung angemessenen Betrag erfolgen. Die Gebührenerhöhung kann durch die Gesellschaft durch Benachrichtigungen, Schreiben, Anzeigen, Werbung, über das Call-Center oder mittels der autorisierten Verkaufsstellen bekanntgegeben werden. Im Falle einer Anhebung der Preise kann der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem er von der bevorstehenden Preiserhöhung erfahren hat, maßgeblich ist der Zugang, den Vertrag wegen Gebührenerhöhung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung in Kraft getreten ist. Dieses Kündigungsrecht gilt nur im Falle einer Gebührenerhöhung; in allen anderen Fällen gelten die oben genannten Bestimmungen. Solange der Vertrag nicht wegen Gebührenerhöhung gekündigt wird, gilt er zu den neuen Gebühren weiter. Falls dies von der Gesellschaft für erforderlich erachtet wird (insbesondere bei gewerblichen Kunden), kann bei Vertragsabschluss vom Kunden verlangt werden, dass er eine Kautions hinterlegt, deren Höhe und Art von der Gesellschaft festzusetzen ist. Im Fall einer vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden kann die Gesellschaft unter der Voraussetzung, dass ein von ihr für angemessen erachteter Betrag gezahlt und die Vertragsdauer durch den Kunden verlängert wird, auf ihr Klage-, Forderungs- und Verfolgungsrecht verzichten. Der Gesellschaft steht es jedoch frei, die Karte umgehend zu sperren, den Vertrag aufzulösen und beim Kunden den Schaden und Verlust, der ihr durch dessen rechtswidriges Handeln entstanden ist, einzufordern. Falls der Pay-TV-Vertrag aufgrund einer unerlaubten Handlung des Kunden durch die Gesellschaft beendet wird, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, die bis zum Ablauf der Pay-TV-Vertragsdauer fälligen Beträge einzutreiben und/oder bereits eingezogene Beträge nicht zurückzuerstatten. Für den Fall, dass eine Sendung aufgrund von höherer Gewalt nicht zustande kommt oder nicht ausgestrahlt werden kann, hat der Kunde keinen Anspruch auf Gebührenerstattung, Auflösung oder Unterbrechung des Pay-TV-Vertrags usw. In diesem Fall ist baldmöglichst, nachdem der Umstand der höheren Gewalt oder Hinderungsgrund weggefallen ist, die Sendung nachzuholen und die Kontinuität des Sendeprogramms wieder herzustellen. Falls D-Smart-Euro-Sendungen aufgrund von höherer Gewalt in der Türkei oder auch in einem anderen Land, in dem die Produktion des Programms oder des betreffenden Programmteils oder das Satelliten-Uplink erfolgt, insbesondere aus Gründen wie Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung oder Übertragungsstörungen, ohne Verschulden und Einwirken der Gesellschaft, von D-Smart und des Kunden nicht in der Lage ist, ein Signal zur Nutzung durch den Kunden auszustrahlen, wird wie folgt vorgegangen: Bei Unterbrechungen von weniger als 72 Stunden Dauer tritt keine Haftung der Gesellschaft oder von D-Smart Avrupa ein und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bestehen weiter. Falls die Unterbrechung länger als 73 Stunden dauert, gilt der Vertrag als ausgesetzt und die Vertragsdauer verlängert sich um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Vertragsdauer

Der Pay-TV-Vertrag kann zunächst für Zeiträume von jeweils 12 Monaten unterschrieben werden. Die entsprechende Präferenz ist im Kundeninformationsformular anzugeben. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Monats seiner Laufzeit, d.h. an dem selben Tag an dem er abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Gesellschaft dem Beitrittsantrag des Kunden von der Gesellschaft und den Aktivierungsvorgang durchgeführt hat. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Kunde nicht schriftlich bis zu 6 Wochen vor dem Vertragsende gegenüber der Gesellschaft die Kündigung des Vertrages erklärt. Mit der Verlängerung des Vertrages wird das zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültige Nutzungsentgelt für die weitere Vertragslaufzeit fällig. Das Nutzungsentgelt wird dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsverlängerung in Rechnung gestellt. Die Zahlungen müssen in den ersten fünf Tagen des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, geleistet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Gesellschaft eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde. Die Gesellschaft nimmt die Abbuchung jeweils in den ersten 5 Tagen des Monats vor. Beim Vorliegen von berechtigten Gründen für eine Vertragsauflösung können die Vertragsparteien den Vertrag auflösen. Falls der Vertrag durch den Kunden aus berechtigten Gründen aufgelöst wird und eine Gebührenerstattung zu erfolgen hat, wird der Erstattungsbetrag innerhalb von 1 Monat, nachdem der schriftliche Antrag des Kunden auf Gebührenerstattung bei der Gesellschaft eingegangen ist, in der Höhe, wie er beim Kunden eingezogen wurde, ohne Zinsen zurückerstattet. Falls der Vertrag durch die Gesellschaft aus berechtigten Gründen aufgelöst wird, kann die Nutzungsgebühr bis zum Ablauf der Laufzeit eingetrieben werden und bereits eingezogene Beträge werden nicht zurückerstattet. In diesem Fall kann die Gesellschaft Ersatz für den Schaden verlangen, der das Vertragsentgelt übersteigt. Zur Feststellung des entstandenen Schadens können die Vertragsparteien Stellungnahmen und Dokumente vorlegen, um den Nachweis für die Höhe des Betrags zu führen. Da der Preis für den Digitalen Satellitenempfänger und die Smartcard durch den Kunden gesondert entrichtet wird, verbleiben der Digitale Satellitenempfänger und die Smartcard nach der Beendigung des Pay-TV-Vertrags im Eigentum des Kunden.

§ 5

Privatkunden mit Beginn 01.06.2008 bis zum Ablauf des 31.12.2008 startet die Gesellschaft eine Kampagne ausschließlich für Privatkunden, die den „D-Smart Avrupa Kundenvertrag Unbefristet“ abschließen und diese in den privaten Räumlichkeiten nutzen dürfen. In Abweichung zu Paragraph §4 zahlt der Privatkunde gemäß dieser Kampagne einmalig die Gebühr für das 12 monatige Privatabonnement und kann die Leistungen aus dem Vertrag unentgeltlich und unbefristet in Anspruch nehmen. Desweiteren kann der Kunde sämtliche „Pay-per View“ Sendeprogramme, wie Spielfilme, Kinofilme (Localar), Spiele (Oyunlar), Fußballspiele, gegen Entgelt nutzen. Diese sind in dieser Kampagne nicht beinhaltet. Nach Ablauf der Kampagne der Frist bis zum 31.12.2008 „D-Smart Avrupa Kundenvertrag Unbefristet“, behält sich die Firma Primetürk Europe GmbH das Recht vor eine Verlängerung dieser Kampagne durchzuführen und zu veröffentlichen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Informationen, von der sie aufgrund des Vertrags Kenntnis erhalten, vertraulich sind und nicht offengelegt werden dürfen, solange keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, und verpflichten sich dazu, die diesbezüglichen Bestimmungen und Regeln einzuhalten. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die Informationen, die er der Gesellschaft aufgrund des Vertrags erteilt, sowie die Gespräche, die er, insbesondere bezüglich des Aktivierungsvorgangs, mit dem Call-Center führt, von der Gesellschaft aufgezeichnet werden dürfen und die Daten, sofern dies dem Kunden nicht zum Nachteil gereicht, als Komponenten wie Statistiken, Modelle oder Zahlenmaterial im D-Smart-Projekt sowohl im Raum Euro/Deutschland als auch in der Kategorie Türkei verwendet werden können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Falle einer Auseinandersetzung bzw. Rechtsstreits zwischen den Parteien, dessen Vertragsdaten und soweit erforderlich auch Nutzungsdaten, durch die Gesellschaft zur Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den zuständigen Stellen offenbart werden dürfen. Falls es sich beim Kunden um einen Kaufmann handelt, ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main zwischen den Parteien vereinbart. Das durch diesen

Vertrag begründete Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG). Der Kunde versichert, dass alle im „Kundendatenformular“ in der Anlage zu diesem Vertrag gemachten Angaben, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse und seine Telefonnummern der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich dazu, etwaige Änderungen in diesen Angaben innerhalb von spätestens 15 (fünfzehn) Tagen der Gesellschaft mitzuteilen. Widrigenfalls kann die Gesellschaft nicht deshalb, weil die von ihr angebotenen Sendedienstleistungen ausgesetzt wurden und aus ähnlichen Gründen haftbar gemacht werden. Bei den Adressen der Vertragsparteien, die in diesem Vertrag und in dem „Kundendatenformular“ in dessen Anlage angegeben sind, handelt es sich um deren gültige Zustelladressen. Sofern Adressänderungen der jeweiligen Gegenseite nicht schriftlich mitgeteilt werden, erfolgen sämtliche Zustellungen an die angegebenen Zustelladressen und gelten selbst dann, wenn sie nicht zugestellt werden konnten. Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig, undurchführbar oder sonst wie unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre Wirksamkeit. Im Falle einer solchen Regelungslücke wird die ungültige Bestimmung durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzt, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck, wie dieser ursprünglich gewollt war, möglichst nahe kommt. Änderungen dieses Vertrages sowie Zusatzvereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterschrieben sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitteilungen und Benachrichtigungen an den Kunden bezüglich der Fortführung der Dienstleistungen können jedoch auch durch Anzeigen, Bekanntmachungen, Benachrichtigungen der autorisierten Verkaufsstellen, per Post, Fax, E-Mail, Telefon oder über das Call-Center usw.

erfolgen.

Stand: 15.05.2008